



Eidgenössische Kommission für Jugendfragen
Commission fédérale pour la jeunesse
Commissione federale per la gioventù
Cumissiuun federala per giuvenils

Bundesamt für Kultur
Hallwylstrasse 15
3003 Bern
Tél.: 031/322 92 26
Fax: 031/322 92 73
e-mail : ekj-cfj@bak.admin.ch
Réf.: 657.62

Bundesamt für Polizei
Zentralstelle Waffen
Taubenstrasse 16
3003 Bern

Bern, den 17. Dezember 2002

Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Jugendfragen (EKJ) zur Revision des Waffengesetzes

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Eidgenössische Kommission für Jugendfragen (EKJ) dankt Ihnen, zur Revision des Waffengesetzes Stellung nehmen zu können.

Die EKJ begrüsst grundsätzlich den vorliegenden Gesetzesentwurf. Es ist ein wichtiges Anliegen, dass das Waffengesetz für jugendliches Empfinden nachvollziehbar wird. Die EKJ ist aber auch überzeugt, dass eine strengere Waffengesetzgebung dringend notwendig ist. Und selbstverständlich erachten wir einen gesamtschweizerisch einheitlichen Vollzug als unverzichtbar.

Grundsätzlich erachtet die EKJ die leihweise Abgabe von Sportwaffen und den Verkauf von entsprechender Munition an unter 18-Jährige als problematisch. Sie hat aber Verständnis für traditionelle Anlässe wie das Zürcher Knabenschiessen und die Vorschiesseurse. Waffen sollten nach Einschätzung der EKJ in solchen Fällen jedoch nur mit ausdrücklichem Einverständnis der Eltern abgegeben werden können.

Die EKJ begrüsst die Ausgliederung der Messer aus dem Waffengesetz, bzw. die vorgeschlagene Regelung (Art. 4 Abs. 1). Die neue Regelung ist nun geeignet, dem jugendlichen Rechtsempfinden wesentlich näher zu kommen und eliminiert die missverständliche und teilweise als unrecht empfundene bisherige Regelung.



Eidgenössische Kommission für Jugendfragen
Commission fédérale pour la jeunesse
Commissione federale per la gioventù
Cumissiun federala per giuvenils

Die EKJ begrüsst das Verbot des missbräuchlichen Tragens gefährlicher Gegenstände an öffentlich zugänglichen Orten (Art. 7a). Diese Norm eröffnet nicht nur Polizei- und Zollbehörden die Möglichkeit eines präventiven Eingreifens gegen mögliche Gewalttäter, sie eröffnet auch Potentiale für präventive pädagogische Auseinandersetzungen mit Jugendlichen.

Die EKJ begrüsst die Unterstellung von Soft Air Guns und Imitationswaffen unter die Bestimmungen des Waffengesetzes (Art. 4 Abs. 1 Bst. f), weil diese nicht selten für Straftaten verwendet werden. Auch diese Unterstellung unter das Waffengesetz wird es erlauben, in pädagogischen Kontexten präventive Dialoge mit Jugendlichen zu führen.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

Eidgenössische Kommission für Jugendfragen (EKJ)

Leo Brücker-Moro
Präsident

Marion Nolde
Sekretärin

Kopie zur Information:

- Frau Dr. Claudia Kaufmann, Generalsekretärin des Eidg. Departements des Innern
- Bundesamt für Kultur (Direktion, Rechtsdienst, Sektion Kultur und Gesellschaft)